

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/19/13700			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 09.08.2019 Verfasser: Bartels, Sandra			
Beitrittsbeschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in der Sitzung am 25. Juni 2019 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst beschlossen.

Anlass für die Neufassung der Hauptsatzung war unter anderem die Anpassung der Entschädigungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern, sowie weitere Regelungen an geltendes Recht anzupassen. Dies ist erfolgt.

Im Genehmigungsverfahren zu der am 25. Juni 2019 beschlossenen Hauptsatzung hat nunmehr die untere Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 25. Juli 2019, Rechtsverletzungen geltend gemacht, welche durch einen Beitrittsbeschluss zur Neufassung der Hauptsatzung zu heilen sind.

Dazu ist es notwendig, die folgenden Regelungen der Hauptsatzung an die der Kommunalverfassung anzupassen und die Hauptsatzung erneut mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter zu beschließen:

1. Nach Auslegung der Kommunalverfassung muss die Nutzung eines Dienstsiegels nach § 9 KV M-V i.V.m. HzVO M-V i.V.m. KSiegVO eindeutig geregelt sein. Es wird davon ausgegangen, dass in § 1 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst das Gemeindewappen gemeint ist. Folglich ist in § 1 Absatz 5 der Hauptsatzung die Bezeichnung Dienstsiegel durch die Bezeichnung *Gemeindewappen* zu ersetzen

2. Des Weiteren ist durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst eine Regelung zu treffen, ob für Ausschüsse nach § 5 der Hauptsatzung, stellvertretende Mitglieder gewählt werden oder nicht (§ 36 Abs. 1 S. 4 KV M-V). Der § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Neufassung der anliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung unter Berücksichtigung der Anpassungen

Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst Vom

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 25. Juni 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kalkhorst ist aus einer Gebietsänderung zwischen der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst und der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst am 1. Januar 2004 entstanden.
- (2) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Blau auf dreimal von Silber und Blau wellenförmig geteiltem Wellenschildfuß ein schwimmendes silbernes Boot, darüber zwei schräg gekreuzte goldene Giebelbretter mit abgewendeten Pferdeköpfen“.
- (3) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung erteilt worden, die nachfolgend beschriebene Flagge anzunehmen: „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Blau; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des blauen Streifens übergreifend, das Gemeindegewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindegewappen und die Umschrift GEMEINDE KALKHORST enthält.
- (5) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kalkhorst, Neuenhagen, Dönkendorf, Klein Schwansee, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Brook, Elmenhorst und Warnkenhagen. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von max. 30 Minuten vorzusehen. In der Fragestunde der Fachausschüsse dürfen nur Fragen bezogen auf die Aufgaben des Ausschusses gestellt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Sozialausschuss	Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
Bauausschuss	Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

Betriebssausschuss minimare	Angelegenheiten des Eigenbetriebes „minimare“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und Be- triebssatzung
--------------------------------	---

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Finanz- und Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohner
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohner
Rechnungs- prüfungsausschuss	2 Mitglieder der Gemeindevertretung 1 sachkundiger Einwohner
Betriebsausschuss minimare	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohner

Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(3) Die Sitzungen des Finanz- und Sozialausschusses, des Bauausschusses und des Betriebsausschusses minimare sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 5.000 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 Euro pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken bis 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro.
4. über die Vergabe von Aufträgen nach der VgV/UVgO und VOB bis 20.000,00 Euro, sofern der Vergabe eine Ausschreibung voran gegangen ist
5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 2.000,00 Euro,
6. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis 5.000,00 Euro.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:

1. Hausnummernvergabe,
2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB (Der Bauausschuss ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren),
4. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre (vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),
5. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion; vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),
6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB; vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),
7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 (Zulässigkeit von Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet; vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),
8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten; vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.),
9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB (vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.),
10. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung),
11. Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung (vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),
12. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro.

Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 12 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen).
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
 - a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistamtes erhält monatlich 300,00 Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 150,00 Euro (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die

Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend den Absätzen 3 und 4. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).
Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag. Dieser Sockelbetrag beträgt 30,00 Euro (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 4 EntschVO M-V).
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten richtet sich nach § 16 Abs. 1 EntschVO M-V.
- (6) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kalkhorst, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Kalkhorst kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Kalkhorst liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Daneben werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB) über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> im Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist nach Satz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen:

Friedensstraße 22 – 24 in 23942 Kalkhorst vor dem Gemeindesaal
(gegenüber dem Dorfplatz)

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Dezember 2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 10. März 2016 außer Kraft.

Kalkhorst, den

.....
Dietrich Neick
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.